

BSM 11 – Bestimmungen für Nebenbauten mit einer Grundfläche bis 20 m²

Brandschutzmerkblatt der Gebäudeversicherung Bern (GVB)
Ausgabe 09/2012

1 Geltungsbereich

¹ Diese Bestimmungen gelten für Nebenbauten, deren Grundfläche 20 m² nicht übersteigt.

2 Begriff

¹ Als Nebenbauten im Sinne dieses Brandschutzmerkblattes gelten insbesondere Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind und in denen keine gefährlichen Stoffe vorhanden sind (z. B. Gartenhäuser, Velounterstände, Kleintierställe, Kleinlager, Grill- und Saunahütten).

3 Bauart und Verwendung brennbarer Baustoffe

¹ An die Bauart werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

² Die oberste Schicht der Bedachung muss mindestens Brandkennziffer 4.1 aufweisen.

4 Schutzabstände

¹ Sofern baurechtliche Regelungen nicht einen grösseren Schutzabstand erfordern, sind zu benachbarten, grundstückfremden Bauten folgende Schutzabstände einzuhalten:

- 10 m, wenn beide benachbarten Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen
- 7.5 m, wenn eine Aussenwand eine brennbare, die andere eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweist
- 5 m, wenn beide Aussenwände eine nicht brennbare äusserste Schicht aufweisen

² Diese Schutzabstände dürfen gegenüber Einfamilienhäusern auf 7 m, 6 m bzw. 4 m reduziert werden.

³ Sofern baurechtliche Regelungen nichts anderes verlangen, sind Nebenbauten ohne Feuerstelle von den Abstandsvorschriften gegenüber grundstückinternen Bauten befreit.

⁴ Für Nebenbauten mit Feuerstelle ist grundstücksintern ein Schutzabstand von mindestens 4 m einzuhalten.

⁵ Bei Unterschreitung der erforderlichen Schutzabstände werden an die Ausführung gegenüberliegender Aussenwände und Dächer hinsichtlich Brennbarkeit und Feuerwiderstand erhöhte Anforderungen gestellt.

5 Feuerungsaggregate, Ableiten der Abgase

- ¹ Feuerungsaggregate wie Grills, Cheminées und dergleichen sind so auszuführen und aufzustellen, dass keine Brände entstehen können.
- ² Feuerungsaggregate sind bei brennbaren Bodenkonstruktionen auf eine Unterlagsplatte aus nicht brennbarem Material zu stellen.
- ³ Bei Feuerungsaggregaten, Abgasanlagen und Rauchfängen sind zu allen brennbaren Materialien ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. Zu brennbaren Materialien ist mindestens ein Sicherheitsabstand von 10 cm einzuhalten. Wird ein hinterlüfteter nicht brennbarer Strahlungsschutz angebracht, kann der Sicherheitsabstand halbiert werden.
- ⁴ Abgasanlagen und abgasführende Rohre und Rauchfänge müssen aus geeigneten nicht brennbaren Materialien bestehen.
- ⁵ Abgasanlagen sind so hoch über Dach zu führen, dass die Abgase einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und nicht unter Gebäude- oder Dachvorsprüngen ausmünden. Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen betreffend der Lufthygiene (vgl. BUWAL-Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach).
- ⁶ Die Zufuhr der Verbrennungsluft vom Freien muss gewährleistet sein.

6 Blitzschutzanlagen

- ¹ Angebaute Nebenbauten sind in den Schutzzumfang von Blitzschutzanlagen einzubeziehen.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.